GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zur Abrundungssatzung Röhrenbrunnenweg/Bruckstraße
in Horb a.N.-Nordstetten

A RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. 12. 1986

2. Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB) vom 25. 08. 1987.

3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 09. 1977, geändert durch Änderungsverordnung vom 19. 12. 1986.

4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 81) vom 30. 07. 1981.

B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
   Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

   - die unter § 5 (2) Nr. 7, 8, 9, 10 aufgeführten Betriebe und Anlagen sind nicht zulässig.

2. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 (BauGB)

   - Vorhandene Bäume, Sträucher und Obstbäume sind zu erhalten. Falls durch die Erhaltung die Durchführung zulässiger Bauvorhaben oder der Obstanbau unzumutbar erschwert werden, sind Ausnahmen zulässig, wenn auf dem Grundstück für eine entsprechende Ersatzpflanzung gesorgt wird.

     Während der Bauausführung sind die zu erhaltenden Bäume, Sträucher und Obstbäume vor Beschädigung zu schützen (s. DIN 18 920).

     Im südlichen Bereich des Grundstücks ist eine Eingrünung mit Obst- oder anderen heimischen standortgerechten Laubholzarten zu wählen, um eine Eingrünung des Ortsrandes sicherzustellen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 08. November 1989

Stadtplanungs- und Hochbauamt
I. A.

Trienekens

Anerkannt:
Horb a.N., den 14/11.89

Bürgermeisteramt

Munding

Bitte wenden

Ergänzt lt. Erlaß des Regierungspräsidiums vom 28.6.1990

C HINWEIS

Im Geltungsbereich ist eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen nur oberirdisch zulässig.